

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

135 (7.9.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 135.

Karlsruhe 7. September.

(Fortf. des in der 81. Sitzung der zweiten Kammer von dem Abg. Kettig v. K. erstatteten zweiten Berichtes über Vertheilung u. Ausgleichung der Kriegskosten.)

II. Besondere Bestimmungen.

Zu 3 a. Als geeignet zu einer Vergütung wird erklärt:

a) Einquartierung, sowohl fremden, als auf dem Kriegsfuß stehenden vaterländischen Militärs, wenn sie mit Mundverpflegung oder mit Abgabe der Fourage verbunden ist. Einquartierung ohne Verpflegung, wenn gleich unter Abgabe von Holz und Licht und von Streustroh nur dann, wenn zu Erleichterung der übrigen Quartierträger, oder zu besonderen militärischen Anstalten, z. B. Kriegskanzleien, solcher Wohnraum in Anspruch genommen wird, den der Eigenthümer des Hauses zu vermieten pflegt. Dafür soll eine Vergütung aus Lokalmitteln Statt finden. Die Verpflegung von bivouacquirenden Truppen in und außerhalb der Ortschaften wird als Lieferung von Lebensmitteln vergütet.

b) Kriegslieferungen in Geld, Naturalien und Kriegsbedürfnissen aller Art, die Abgabe mag unmittelbar an das Militär oder auf Ausschreiben der Landesbehörde geschehen seyn, auch Kosten der Magazinirung, der Feldbäckereien und Fleischregien, Waideplätze für das Schlachtvieh.

c) Handwerksrechnungen der in Requisition gesetzten Professionisten und Gewerbsleute für ihre Arbeit und für den dazu gelieferten Stoff.

d) Kriegs-, Hand- und Spannfrohnden, sowohl zu Magazintransport, als unmittelbar für das Militär; Ersatz für Zugvieh, Wagen, Schiff und Geschirr, welche auf der Kriegsfrohd verloren gehen oder beschädigt werden; Schanzkosten, so ferne sie durch regelmäßiges Aufgebot entstanden sind, außerordentliche Weg- und Brückenbaukosten, einschließlic der Obmannsgebühren.

e) Lazarethkosten für Anschaffung des Lokals und der Einrichtung, Verpflegung mit Kost, Medikamenten, Leinwand, Holz u. s. w., Gebühren der Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter; auch deren eigene Verpflegung in Krankheitsfällen.

f) Kosten der Kriegskommissariate, der Stappeneinrichtung und der Kriegskostenkassen, nicht aber jene der Lokalbehörden für Kriegsangelegenheiten, welche Lokallast bleiben.

g) Plünderung und Fouragirung in so weit, als dadurch eine angekündigte oder doch in dem Gang der Kriegereignisse gegründete Lieferung zur Bestreitung der Bedürfnisse des Militärs ersetzt und unmittelbar nachher nachgewiesen worden ist, und in dem Umfang der damit ersparten Ausgabe. Ferner Plünderung, welche als unverschuldete Folge der Ausübung einer Dienstfunktion erlitten wird.

h) Schaden an Gebäuden durch Brand oder Abbruch; Feldschaden durch Anlegung von Bescanzungen.

Nicht vergütet und einer lokalen Ausgleichung vorbehalten bleiben Recorde für Uebernahme von Offizierstafeln, Tafelgelder, Geschenke und Redemtionsgelder.

Verlust durch Plünderung in den oben unter g nicht erwähnten Fällen, durch Truppendurchzüge, Bivouaks, Lager- und Schlachtenplätze ist zwar kein Gegenstand geregelter Vergütung, doch bleibt dafür eine, nach beendigtem Kriege durch den Gesamtwillen auszusprechende Unterstützung aus Staatsmitteln nicht ausgeschlossen.

Kriegsschulden und deren Zinsen kommen nicht zur Vergütung, sind vielmehr von denjenigen zu vertreten, welche die mit dem aufgenommenen Kapital bestrittenen Leistungen aufgerechnet haben.

Zu 3 h. Die Vergütung geschieht mit zwei Dritttheilen des mittlern Marktpreises von Lebensmitteln, Fourage, Holz und Stroh an dem Tage und Ort der Leistung.

Nach diesen Durchschnittspreisen wird der Aufsatz für Mundportionen und Pferdeportionen regulirt. So lange der Preis des Malters Kernen nicht über 15 fl. und des Malters Haber nicht über 5 fl. steht, soll die Vergütung für die Mundportion und für die leichte Pferdeportion 20 fr. nicht übersteigen.

Die Verpflegung der Offiziere aller Grade wird auf eine voraus bestimmte Anzahl von Mundportionen reducirt.

Handfrohnden werden per Tag mit 1½ Mundportionen, und Spannfrohnden per Pferd und Meile mit 1 Pferdeportion vergütet.

Der Werth von Zugvieh, Schiff und Geschirr wird durch Abschätzung vor dem Aufgebot zur Kriegsfrohd und bei theilweiser Beschädigung der Minderwerth unmittelbar nach derselben durch verpflichtete Schätzer ausgemittelt.

Die unter e, e u. f verzeichneten Leistungen werden ganz und ohne Abzug von einem Drittel vergütet.

Zu 4. a) bei Anwendung des ordinären Steuerfußes zum Kriegsteuerfuß treten folgende nähere Bestimmungen ein:

a) diejenigen Steuerobjekte, welche nach der ordinären Steuer frei sind, insbesondere die sämmtlichen Domänen, sind vorher in die Steuerregister aufzunehmen. Nur die Schlösser und Schloßgärten des Landesfürsten, Kirchengebäude und Gebäude zu öffentlichen milden Zwecken sind ausgeschlossen.

β) die Gefällbezieher haben das Gefällsteuerkapital selbst und unmittelbar zu vertreten.

γ) Bei Zeitpachten und Schupflehen auf Einen Leib ergreift die Ausgleichung lediglich den Gutseigenthümer, vorbehaltlich der Abrechnung mit seinem Pächter.

δ) Pfündnießer, deren Einkommen auf Gütern und Grundgefällen beruhet, haben für den Betrag der Congrua mit der Klassensteuer, für das weitere Einkommen nach dem Gütersteuerkapital zu concurriren.

h) Kriegsteuer kann nur mit Bewilligung des ständischen Ausschusses, oder, wenn sie die Hälfte einer Jahressteuer übersteigen sollte, mit Bewilligung der Stände ausgeschrieben werden. Sie wird regelmäßig in monatlichen Raten erhoben.

e) Gleicher Bewilligung bedarf die Entscheidung über die Gesamtsumme der auf den Staatskredit auszugebenden Kriegsschuldscheine und über die Art ihrer Wiedereinlösung. Jedenfalls sind sie bei der Kriegsteuer in ihrem vollen Nennwerth anzunehmen, daher zur Erleichterung ihrer Zirkulation in verschiedenen zum Theil in kleinen Summen

auszudrücken. Es dürfen niemals mehr solcher Scheine kreirt und in Zirkulation gesetzt werden, als nöthig ist, um das Bedürfniß bis zu dem Einzug des nächsten Kriegsteuermonats zu bestreiten, und die Masse des im Lande zirkulirenden Geldes mit dem Bedürfniß für die laufenden Kriegskosten in Verhältniß zu setzen. Bei dem Abnehmen der Kriegskosten sind die Ueberschüsse der Kriegsteuer zu Verminderung der Kriegsschuldscheine zu verwenden.

Zu 6. a) Zu Bestreitung der Kriegskosten im Augenblick des Bedarfs wird das ganze Land, abgesehen von der Aemtereintheilung, mit Rücksicht auf die Straßenzüge in Kriegskommissariate eingetheilt. Bei der Eintheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß denjenigen Straßen und Orten, welche nach den frühern Erfahrungen dem Kriegsdrang am meisten ausgesetzt sind, in gleichem Verhältniß solche Gegenden zugetheilt werden, welche vermöge ihrer Lage von unmittelbaren Anforderungen des Militärs seltener erreicht werden.

b) Der Bezirk des Kriegskommissariats bildet ein geschlossenes Ganzes, in welchem die Naturalleistungen so weit ausgedehnt werden, als es die Zeit erlaubt, die Art der Leistung erfordert, und die Kosten der Beschaffung mit dem Werth der Lieferung im Verhältniß stehen. Unvermeidliche Ungleichheiten werden bei spätern Ausschreiben ausgeglichen.

c) Alle Kriegsleistungen müssen, so weit dieß immer mit der Anforderung vereinbarlich ist, in Natur und durch die davon Betroffenen selbst aufgebracht werden. Auf Rechnung von Bezirken oder des Landes kann von den Staatsstellen kein Magazin angelegt, keine Einquartierung verpflegt, oder eine sonstige Kriegsleistung übernommen werden. Eben so wenig können auf Rechnung der Gemeinden von diesen Behörden Accorde über Lieferungen geschlossen werden, den Fall der Anlegung von Militärspitälern allein ausgenommen. Auch können die Gemeinden auf Kosten der Einzelnen keine Lieferungen in Ortsmagazine veraccordiren, wenn diese ihren Antheil in Natur liefern können und wollen. Bezirksmagazine dürfen nur mit Zustimmung sämmtlicher Lokalkommissionen und für diejenigen Gemeinden, welche eingewilligt haben, errichtet werden.

d) Den Umlagsfuß für Einquartierung bildet, wenn keine Verpflegung damit verbunden ist, der in einem Orte vorhandene Wohn- und Stallraum, ohne Unterschied zwischen Hausbesitzer und Miether, bei hinzukommender Verpflegung aber das Vermögen und die Erwerbsgelegenheit der Quar-

tierträger. In beiden letzten Beziehungen werden durch ein zu diesem Zweck auf das Zweifache verstärkte Einquartierungskommission sämtliche Einwohner in Klassen eingetheilt und das Verhältniß zum Voraus bestimmt, in welchem jede Klasse beigezogen werden soll.

In Städten über 3000 Seelen dürfen nicht über zehn, in andern Orten nicht über sechs Klassen seyn. Jeder Quartierpflichtige hat die Einquartierung auf eine Rechnung zu verpflegen. Dies gilt auch von den Tafeln der Generale und Commandanten. Außergewöhnliche Gastmähler, offene Tafeln und Feste, welche diese anordnen, sind von der Gesamtheit der Quartierträger des Orts zu bestreiten.

Größere Grund- und Gefällbesitzer, die außer Orts wohnen, auch Domänen- und andere Verrechnungen werden nach Verhältniß ihres Besitzthums im Banne in eine Klasse eingetheilt, und ihnen, wenn sie keinen eigenen Wohnraum haben, überlassen, wie sie selbst für die Unterbringung sorgen wollen. Unterlassen sie, dazu in Zeiten Vorkehr zu treffen, so veranstaltet die Einquartierungsdeputation das Nöthige auf ihre Kosten.

Frei von Einquartierungslast ist Niemand, als zeitweise derjenige, welcher nach dem Zeugniß eines legalen Arztes gefährlich Kranke hat und in seinem Wohnraum so sehr beschränkt ist, daß ihm für dieselben kein von der Einquartierung gesondertes Zimmer übrig bleibt.

Uebersteigt die zugewiesene Einquartierung des Einzelnen seine Verpflichtung im Verhältniß zu seiner Klasse, so ist die Vergütung lediglich Sache der übrigen Quartierträger.

e) Dislokation und Instradierung, so weit sie in der Gewalt der Landesbehörden liegen, richten sich nach denselben Grundsätzen. Bei Eintheilung der einzelnen Orte in Klassen wird das Gesamtsteuerkapital der Einwohner, einschließ- lich dessen, was sie von Gütern auf anstoßenden Gemar- kungen haben, zum Grund gelegt.

f) Naturallieferungen werden nach eben demselben Maß- stab repartirt. Sie können und sollen aber dazu benutzt werden, die, ihrer Lage wegen, bei der Einquartierung ganz oder zum Theil verschonten Gemeinden mit den andern gleichzustellen.

g) Die Spannfrohnden werden nach dem vorhandenen Zugvieh, die Kuruspferde mit eingerechnet, repartirt, und dabei vier Kühe oder zwei Dachsen für ein Pferd gerechnet, den Besitzern des Hornviehes aber überlassen, sich zum

Voraus durch Recorde in den Stand zu setzen, jede Gat- tung von Frohnden zu leisten; thun sie dies nicht, so han- delt die Lokalkommission an ihrer Stelle. Postställe haben ebenfalls, jedoch, wenn sie es vorziehen, nur in Geld zu konkurriren.

Die Fuhrparke sind, als höchst beschwerlich für die Konkurrenz, nur in Folge unbedingter militairischer An- ordnung zu errichten. Handfrohnden theilen sich unter sämtliche Staatsbürger nach Köpfen, nur die Spann- fröhner sind davon ausgenommen.

Zu 7. Zu Besorgung der sämtlichen hiermit verbun- denden Geschäfte sind berufen:

a) zu der obersten Leitung, die Kriegskommission; sie bildet sich nach Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 63 Nr. 2, aus einer von der Regierung zu bestimmenden An- zahl von Räten, zu welchen der wegen den Kriegsange- legenheiten jeweils zu berufende ständische Ausschuß eine gleiche Anzahl von Mitgliedern abzugeben hat, die Regie- rung noch weiter einen Vorstand bestellt. Der Ausschuß wird überdieß einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der in dem Provinzialbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beigegeben.

b) Die Kriegskommissariate. Sie werden zusammenge- setzt aus einem Staatsbeamten und zwei durch den Bezirk und aus demselben zu erwählenden Deputirten. Ihre Ge- schäfte kontrollirt ein Abgeordneter des nächstien Bezirks als ständiger Kommissär.

c) Die Besorgung der Kriegsangelegenheiten in den ein- zelnen Orten ist zunächst dem Bürgermeister übertragen; ihm zur Seite steht für Besorgung der Einquartierung, der Magazine und des Frohndwesens eine Deputation nach Größe des Orts aus einem oder zwei Mitgliedern des Ortsgerichts, eben so vielen Mitgliedern des Ausschusses und der zweifachen Anzahl von Abgeordneten der Ortsein- wohner gebildet.

Der Annahme einer solchen Stelle kann sich kein activer Staatsbürger entschlagen, ausgenommen Lokalbeamte, Pfarrer und diejenigen, welche Entschuldigungsgründe vor- bringen, deren Erheblichkeit von dem Gemeinderath und Ausschuß auf Pflichten erklärt wird. Eine Berufung von deren Ausspruch findet nicht Statt.

Zu 8. Die Kriegskommissariate führen über alle von ihnen ausgehende Repartitionen, so wie über ihre Einnah- men und Ausgaben Bücher nach Analogie der Staatsrech-

nungen; sie haben in den erstern nicht allein die Ausschreibung, sondern auch den Vollzug nachzuweisen. Eben dieselben führen Bücher über die von dem Militär unmittelbar den Gemeinden auferlegten Kriegseleistungen nach den von acht zu acht Tagen von den Lokaldeputationen eingehenden Anzeigen.

Alle Bescheinigungen über Kriegseleistungen jeder Art, müssen ihnen binnen acht Tagen vorgelegt und von ihnen mit Hinweisung auf das Folium des Buches verificirt oder nach Umständen berichtigt werden. Sie haben sich in wichtigen Fällen durch Selbsteinsicht von der Dauer und dem Umfang der angezeigten Leistung zu überzeugen und über zweifelhafte Bescheinigungen gleichbald strenge Untersuchung anzuordnen.

Die Lokaldeputationen haben die Einquartierungs-, Frohnd- und Umlagsregister sorgfältig zu führen und aufzubewahren, die erstern durch Nachsicht, ob die ausgegebenen Einquartierungsbillets sämtlich zur Erfüllung gekommen sind, zu berichtigen, auch die Dauer der Einquartierung gehörig nachzuweisen. Sie haben für Erhebung der Bescheinigungen und deren Verifikation zu sorgen.

Die Kriegskommissariate haben von drei zu drei Monaten die Rechnung über bewirkte Kriegseleistung und empfangene Zahlung, mit dem vdt. des Kommissärs versehen, an die Kriegskommission einzuliefern, welche die Abrechnung im Ganzen zu erstellen und das Resultat bei dem nächsten Ausschreiben der Kriegsteuer zu berücksichtigen hat.

In der 82. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. August, erstattet der Abg. Rutschmann Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung und der allgemeinen Kassenverwaltung.

Bei 1. Steuerverwaltung bemerkt er: „Dieser Zweig der Finanzverwaltung ist der bedeutendste, der in die staatsbürgerlichen Verhältnisse am meisten eingreifende.“

Ihre Budgetskommission dürfte sich der vielseitigen Anforderung zur Darstellung des Details dieses wichtigen Verwaltungszweiges um so weniger entziehen, als sie die Berathung des Budgets erleichtert.

Sie huldigt überhaupt dem Grundsatz der Specialität bei der Prüfung der Forderungen der Regierung sowohl, als bei der Prüfung und Genehmigung der Verwendungen.

Detailirte Nachweisungen fordert die Verfassung zum Zwecke detaillirter Prüfung, und werthlos wäre dieser wichtige Theil unserer Wirksamkeit, stände den Verwaltungsbehörden das Recht zu, willkürliche Abänderungen in den genehmigten Staatsbudgets eintreten zu lassen.

Mit Vergnügen hat übrigens Ihre Budgetskommission wahrgenommen, daß die hohe Regierung die Nachweisungen über den Verwaltungszweig der Steuern in einer Ausführlichkeit gegeben und den Abweichungen in den einzelnen Positionen Begründungen beigefügt hat, die Ihrer Kommission das Geschäft der Prüfung und der Darstellung wesentlich erleichtert haben.

Die Einnahme beträgt unter der Hauptrubrik „direkte Steuer“ und den Unterabtheilungen „allgemeine Staatssteuer, Steuernachtrag, Accisaversum der Weinändler, Branntweinkesselgeld und außerordentliche Einnahmen im Durchschnitt des Budgetsahes 2,544,633 fl. 20 fr., im Durchschnitt des Rechnungsboll 2,585,170 fr. 13 $\frac{2}{3}$ fr. mithin mehr 40,556 fl. 59 $\frac{2}{3}$ fr.

Die Kulturveränderungen und die Berichtigung der Fehler in den Grund- und Gefällsteuerkatastern haben die Einnahme der Grund- und Gefällsteuer vermehrt. Die Zahl der neu erbauten Häuser war beträchtlicher, als man den früheren Erfahrungen gemäß bei Aufstellung der Budgets berechnet hatte, daher die Vermehrung der Häusersteuer.

Bei der Gewerbesteuer sind Mehreinnahmen eingetreten, theils durch die Vermehrung und Ausdehnung der Gewerbe als Folge der steigenden Bevölkerung, theils aber und zunächst durch die Revision der Betriebskapitalien der Gewerbsleute, welche die Steuerverwaltung jährlich vornehmen läßt.

Da gegen diese Revision der Betriebskapitalien aus Ihrer Mitte einige Klagen ausgegangen und in Ihrer Budgetskommission wiederholt worden sind, so fand sich diese auf gefordert, den Gegenstand in besondere Berathung zu ziehen.

Die Gewerbesteuerkatastervermehrung beträgt in drei Jahren 4,867,400 fl. Betriebskapital, 5,775,925 fl. Personalkapital; im Ganzen 10,643,325 fl.

Nur die Vermehrung der Betriebskapitalien kann hier Gegenstand unserer Erörterung seyn, denn das Maß der Steuer vom persönlichen Verdienste richtet sich nach gesellschaftlichen Klassen, in welche der Gewerbsmann eingereiht wird, und nach verhältnißmäßigen Zuschlägen für die größere oder geringere Zahl der ihn unterstützenden Gehülfen.

(Fortf. folgt.)